LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Fraktion Die LINKE
im Haus

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.010
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2013-01-02	

Ihre Anfrage zum Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihre Anfrage zum Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz möchte ich wie folgt beantworten:

1. Wie schätzt die Verwaltung die Platzsituation vor diesem Hintergrund ein und hält die Landeshauptstadt Schwerin Krippenplätze entsprechend dem dann bestehenden Bedarf vor?

Die Zahl der bereitgestellten Krippen- und Tagespflegeplätze ist nach aktuellem Stand ausreichend, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Sollte sich aufgrund der Novellierung des KiföG oder durch neuere Erkenntnisse ein anderer Sachstand ergeben, wird dies bei der nächsten Fortschreibung der Kitabedarfsplanung berücksichtigt.

2. Liegen für bestimmte Kitaeinrichtungen (inkl. Hort) in der Stadt Schwerin befristete Ausnahmegenehmigungen vor? Wenn ja, welche Einrichtungen betrifft dies, bis wann sind die Ausnahmegenehmigungen jeweils befristet und welche Bedingungen werden jeweils für den weiteren Betrieb gestellt?

Für folgende Kindertagesstätten wurden befristete und kindbezogene Änderungen der Betriebserlaubnis erteilt:

Kita „Schloßgeister“	bis 31.07.2013
Hort „Paulstädter Fritzen“	bis 03.02.2013 (durch den Kommunalen Sozialverband)
Kita „Görries“	bis 30.06.2013

Für die Zeit der Sanierung und des Umzugs in das Ausweichquartier Sport- und Bikerhotel Görries. Die Bedingungen wurden vor Erteilung der Betriebserlaubnis durch die Verwaltung geprüft. Voraussetzung für befristete Änderungen der Betriebserlaubnis ist die Schaffung der entsprechenden personellen und räumlichen Bedingungen für die Kinder durch den Träger, entsprechend der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen bzw. der Handreichung und den Hygienegrundsätzen für Kindertagesstätten.

3. Wie hoch sind die Landesmittel gemäß § 18 KiföG, die die Landeshauptstadt Schwerin in den Jahren 2011 und 2012 erhalten hat und voraussichtlich 2013 erhalten wird? Wie wurden die Mittel in den Jahren 2011 und 2012 auf die einzelnen Betreuungsarten verteilt und ist eine Neuverteilung der Mittel im Jahre 2013 geplant?

Im Jahr 2011 erhielt die Landeshauptstadt an allgemeinen Landesmitteln 5.559.000 €. 2012 sind es rund 6.000.000 €. Für 2013 liegen noch keine Angaben vor. Da das Gesetz von einer 2%igen Erhöhung ausgeht, dürfte die Landeszuweisung mindestens 6.120.000 € betragen.
Durch Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2011 werden die allgemeinen Landesmittel ab dem 1. April 2011 auf die einzelnen Betreuungsarten wie folgt verteilt:

Krippe	ganztags	170,-- €
Krippe	teilzeit	108,-- €
Krippe	halbtags	50,-- €
Kindergarten	ganztags	107,-- €
Kindergarten	teilzeit (8 Std)	80,-- €
Kindergarten	teilzeit (6 Std)	60,-- €
Kindergarten	halbtags	40,-- €
Hort	ganztags	55,-- €
Hort	teilzeit	31,-- €

Eine Neuverteilung im Jahre 2013 ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow